

Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Ombudsverfahren



1. Sitzung

Mitteilung des Vorwurfs durch die Kommission an betroffene Person (ggf. ohne Namensnennung der informierenden Person[en]) (§ 18 Abs. 1 S. 1)



Gelegenheit zur Stellungnahme der betroffenen Person(en)
Frist: i.d.R. 4 Wochen (§ 18 Abs. 1 S. 2)

Eingang der Stellungnahme der betroffenen Person(en)

Kein Eingang einer Stellungnahme

Prüfung des Sachverhalts durch die Kommission

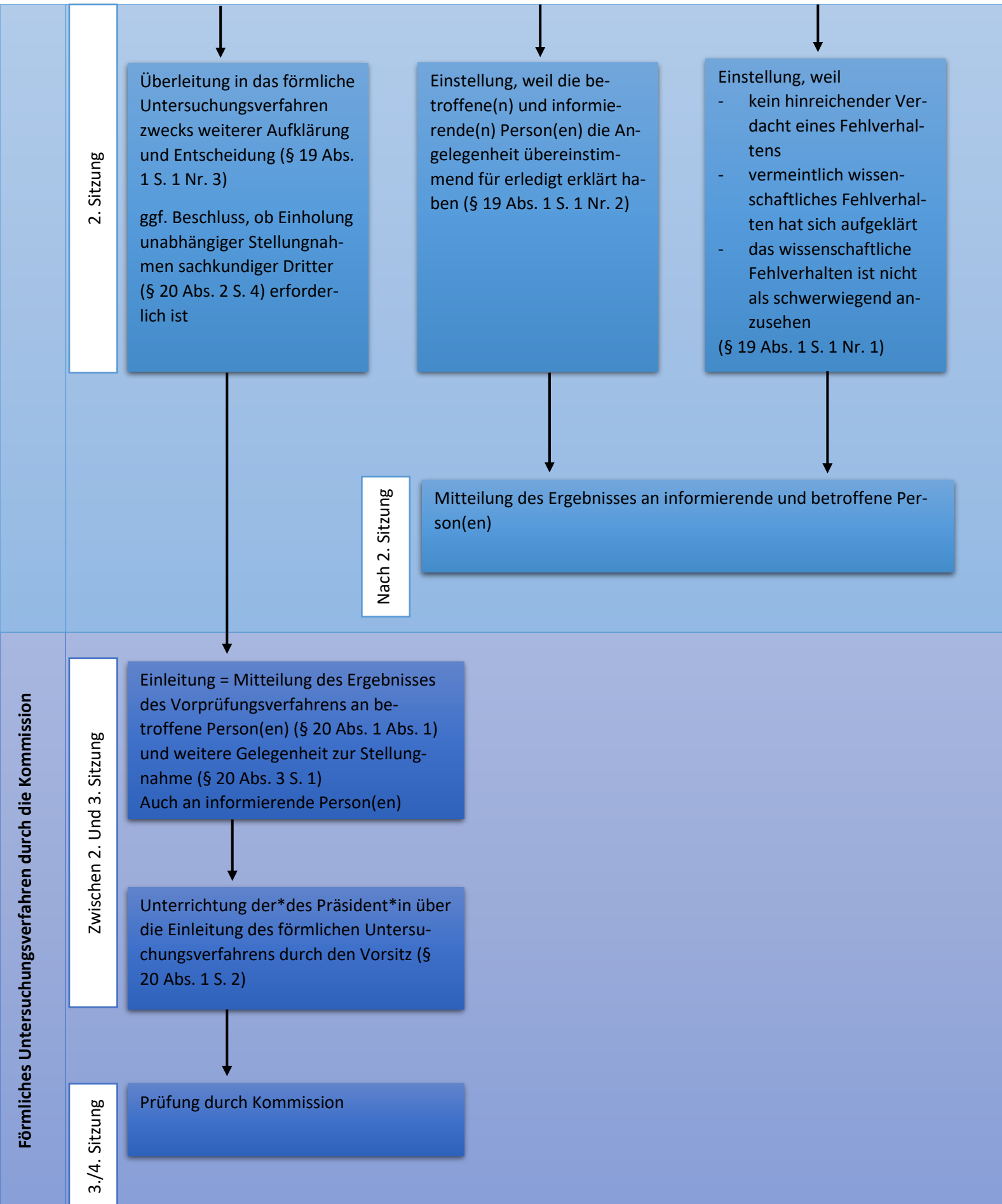
Entscheidung der Kommission
Frist: i.d.R. 6 Wochen (Vorlesungszeit)
10 Wochen (vorlesungsfreie Zeit)

2. Sitzung

Vorprüfung durch die Kommission



Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens



2. Sitzung

Überleitung in das förmliche Untersuchungsverfahren zwecks weiterer Aufklärung und Entscheidung (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 3)
ggf. Beschluss, ob Einholung unabhängiger Stellungnahmen sachkundiger Dritter (§ 20 Abs. 2 S. 4) erforderlich ist

Einstellung, weil die betroffene(n) und informierende(n) Person(en) die Angelegenheit übereinstimmend für erledigt erklärt haben (§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 2)

Einstellung, weil

- kein hinreichender Verdacht eines Fehlverhaltens
- vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten hat sich aufgeklärt
- das wissenschaftliche Fehlverhalten ist nicht als schwerwiegend anzusehen

(§ 19 Abs. 1 S. 1 Nr. 1)

Nach 2. Sitzung

Mitteilung des Ergebnisses an informierende und betroffene Person(en)

Einleitung = Mitteilung des Ergebnisses des Vorprüfungsverfahrens an betroffene Person(en) (§ 20 Abs. 1 Abs. 1) und weitere Gelegenheit zur Stellungnahme (§ 20 Abs. 3 S. 1)
Auch an informierende Person(en)

Unterrichtung der*des Präsident*in über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens durch den Vorsitz (§ 20 Abs. 1 S. 2)

Prüfung durch Kommission

Zwischen 2. Und 3. Sitzung

3./4. Sitzung

Förmliches Untersuchungsverfahren durch die Kommission

Verfahren zur Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

